

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung (Verbrechen nach § 116 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Der Verurteilung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15. März 1975 kam es gegen 24 Uhr zwischen dem 24-jährigen Angeklagten und den Zeugen F. und D. in einer Gaststätte zu einem Wortwechsel. Der angetrunkene Angeklagte forderte F. auf, mit hinaus zu kommen. Draußen faßten sie sich gegenseitig an die Kleidung, bis F. den Angeklagten zur Seite stieß. Nachdem beide aufeinander eingeschlagen hatten, zog der Angeklagte ein Taschenmesser heraus, das er in der Hosentasche geöffnet hatte, und stieß damit auf den Körper des Zeugen F. ein. Er versetzte F. einen Stich in den Bauch und einen in die Brust, mit dem er eine Schnittwunde über dem Herzen verursachte. Drei Stiche trafen nicht. Infolge der Schmerzen ließ F. den Angeklagten los. Dieser verhielt sich sehr teilnahmslos und entfernte sich.

Der Zeuge F. erlitt eine 4 cm lange Schnittwunde im Oberbauch und eine 1 cm lange oberflächliche Schnittwunde an der linken Brustwand. Ohne baldige chirurgische Behandlung war das Leben des Verletzten durch Verbluten oder Bauchfellentzündung bedroht.

Mit dem zugunsten des Angeklagten gestellten Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts werden Verletzung des Gesetzes durch ungenügende Aufklärung des Sachverhalts (§ 222 StPO) sowie gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO). Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Sowohl zum objektiven Geschehen als auch in subjektiver Hinsicht sind wichtige Umstände durch das Kreisgericht nicht geklärt worden. Unter anderem sind Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen bei der Feststellung des Tathergangs nicht beachtet worden. Das betrifft insbesondere den Beginn der Auseinandersetzung und die Umstände, wie es dazu kam. Diese Fragen sind von Bedeutung, um entscheiden zu können, ob für den Angeklagten eine Notwehrsituation Vorgelegen hat und die Messerstiche von ihm in Überschreitung einer Notwehr ausgeführt worden sind. Die Einschätzung des Angeklagten, daß eine solche Situation nicht Vorgelegen habe, enthebt das Gericht nicht seiner Prüfungspflicht.

Das Kreisgericht hat sich bei seinen Feststellungen besonders auf die Angaben des Angeklagten gestützt, weil dieser, betont hat er sei durch den Alkohol nicht beeinträchtigt gewesen, obwohl es sich beim Angeklagten um einen Epileptiker handelt und er entgegen ärztlichem Verbot an dem Abend drei bis vier Glas Bier und etwa zehn Schnäpse, dabei einige doppelte, getrunken hatte.

Das Kreisgericht hat andererseits abweichende Aussagen von Zeugen im Ermittlungsverfahren nicht beachtet bzw. sich nicht damit auseinandergesetzt, obgleich es eine dieser Aussagen, die der Zeugin B., in der Hauptverhandlung gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO verlesen hat. Dieser Zeugin zufolge faßten F. und D. den Angeklagten unter die Arme und nahmen ihn mit nach draußen. Auch die Zeugin S. hat das im Ermittlungsverfahren bestätigt, indem sie erklärte, daß die beiden den Angeklagten hinaus zogen. Dabei habe F. bereits kurz vor der Ausgangstür zum Schlagen gegen den Angeklagten ausgeholt; ob er zugeschlagen habe, könne sie nicht sagen. Das Kreisgericht durfte daher den entsprechenden Beweisanspruch des Verteidigers des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht ablehnen.

Es trifft zwar zu, daß die Auseinandersetzung im Gaststättenraum die Frage der Notwehr und ihrer Überschreitung bei der Schlägerei außerhalb der Gaststätte nicht direkt beantwortet, aber diese Vorgänge können

wichtige Hinweise dafür geben, ob eine solche Situation Vorgelegen hat bzw. ob der Angeklagte irrtümlich annehmen durfte, angegriffen worden zu sein oder unmittelbar einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüberzustehen.

Auch der im Ermittlungsverfahren vernommene Zeuge Z. hat Aussagen zum Vorgang in der Gaststätte und darüber hinaus auch zum Beginn der Auseinandersetzung außerhalb der Gaststätte gemacht. Danach wollte sich der Bürger D. mit dem Angeklagten schlagen. Der Zeuge Z. hat dann draußen gesehen, daß D. durch andere vom Angeklagten weggezogen wurde und sich danach der Zeuge F. mit dem Angeklagten prügeln wollte. Auch diese Zeugenaussage mußte herangezogen werden, um die bestehenden Widersprüche zu klären.

Im vorliegenden Falle ist die Pflicht des Gerichts zur allseitigen und unvoreingenommenen Sachaufklärung in belastender und entlastender Hinsicht (§ 222 StPO) nicht erfüllt worden.

Das trifft auch auf die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit zu. Das Präsidium des Obersten Gerichts hat in seinem Beschluß vom 30. Oktober 1972 — I PrB 1 — 112 — 3/72 — (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22) zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) gerade auch für den vorliegenden Fall zutreffende konkrete Hinweise gegeben, die das Kreisgericht nicht beachtet hat. In diesem Beschluß ist u. a. ausgeführt, daß Umstände, die auf bestimmte krankhafte Erscheinungen verweisen, wie z. B. der bereits vorliegende ärztliche Nachweis einer schweren psychischen Erkrankung oder der Nachweis, daß der Täter in langjähriger psychiatrischer Betreuung stand, zur Begutachtung des Täters zwingen, weil ein Bezug zur Tat in diesen Fällen anzunehmen ist, auch wenn er nicht sofort erkennbar ist (Ziff. 1 Abs. 4).

Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte erwähnt, daß er Epileptiker ist und sich deswegen in ständiger ärztlicher Betreuung befindet. Er hat auch angegeben, daß er deswegen mehrmals täglich Medikamente einnehmen muß und daß ihm der Alkoholgenuß vom Arzt verboten worden ist. Bei Epilepsie handelt es sich um ein Anfallsleiden, dem himorganische Störungen zugrunde liegen. Der genannte Beschluß des Obersten Gerichts enthält unter Ziff. 2.1. einen weiteren Hinweis auf die Beachtung solcher psychischen Erkrankungen. Gewißheit über die Angaben des Angeklagten hätte sich das Gericht, falls es Zweifel hatte, durch Aussage des behandelnden Arztes ohne weiteres verschaffen können und müssen.

Auf Grund des Hinweises auf die epileptische Erkrankung des Angeklagten hätte, insbesondere im Zusammenhang mit dem erheblichen Genuß alkoholischer Getränke, die psychiatrische Begutachtung angeordnet werden müssen. Dafür sprechen weiter eine Reihe von Auffälligkeiten bei der Tat: Der als zuverlässig und verträglich eingeschätzte Angeklagte, der bisher kein rowdyhaftes, gewalttätiges Verhalten gezeigt hat, reagiert plötzlich in einer für ihn wesensfremden und unverhältnismäßigen Weise mit einem Messer auf die Handgreiflichkeiten. Nach der Tat geht er teilnahmslos davon, als sei nichts geschehen.

Diese Auffälligkeiten müssen in die psychiatrische Begutachtung einbezogen werden. Es ist zu klären, inwieweit die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten auf Grund der Epilepsie beeinträchtigt war und welche Rolle dabei der Alkoholgenuß spielte, auch in Verbindung mit der Einnahme der verordneten Medikamente. In diesem Zusammenhang muß noch festgestellt werden, welche Medikamente der Angeklagte erhielt und ob er sie eingenommen hatte.